

hässigkeit jene Gebetsstätten zerstören, an denen gottgeweihte Jungfrauen, heiligmässige Bräute des Himmels im Gebete zu Gott um das Wohl des Landes und das Glück des Volkes und seines Hauptes unablässig zu ringen pflegten!

Die gottselige Mutter Maria Anna Josepha a Jesu starb am 6. December 1726. Die wunderbaren Vorkommnisse an ihrem Leichnam prüften und bezeugten u. a. drei churfürstliche Leibärzte und zwei Wundärzte. Und wie schon bei Lebzeiten der Seligen der Fürstbischof Johann Franz von Freising ihren Geist streng hatte prüfen lassen, so stellte auch jetzt eine fürstbischöfliche Commission die genaueste Untersuchung über Leben, Wandel und Tod Maria Anna's an. Die betreffenden Gutachten theilt der Verfasser uns mit (S. 447 f.; 474—486.), sowie auch 30 eidliche Atteste betreffend »beneficia post obitum Venerabilis Matris Mariae Annae Josephae a Jesu Carmelitissae facta.« Der Seligkeitsprocess wurde im Jahre 1727 eingeleitet, jedoch unterbrochen, bis in neuerer Zeit, am 16. März 1873, der hochw. P. Provinzial der Carmeliten in Bayern sich an das erzbisch. Ordinariat München-Freising um Ueberlassung der Acten der Seligen wandte, weil der Postulator causarum Beatificandorum et Canonizandorum des Ordens der unbeschuheten Carmeliten in Rom Aufschluss wünsche über das frühere Resultat des Processes der Seligen. Vielleicht wird mit dem wiederaufgenommenen Process gesühnt, was bei der Säcularisation im Jahre 1803 von Seiten der damaligen bayrischen Regierung an der Seligen gesündigt wurde. Denn jene Regierung liess bei Aufhebung des Dreifaltigkeitsklosters die sterblichen Ueberreste der gottseligen Maria Anna auf einem städtischen Düngerwagen in der Nacht auf den Gottesacker hinausfahren und dort in eine Grube verscharren (S. 463 f.). Möge der fromme Wunsch des verdienstvollen hochw. Verfassers vorliegender Biographie bald sich erfüllen, der Wunsch, dass die gottselige Maria Anna Josepha a Jesu einen hervorragenden Platz in der Bavaria sancta einnehmen möchte!

Otto Grashof.

### Die kirchlichen Censuren,

von Franz Heiner, Dr. jur. can. Mit bischöflicher Approbation. Paderborn. Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). gross 8°. 438 S. Preis Mk. 5.40.

Der Verfasser hat schon durch zwei kleinere Schriften »die canonische Obedienz, eine kirchenrechtlich-ascetische Abhandlung« und eine von der Kritik mit vielem Beifall aufgenommene Schrift »über den herrschenden Priesterangel« sich in unserer neueren theologischen Literatur einen geachteten Namen erworben. Diese uns vorliegende umfangreiche und gelehrte Arbeit verdient wegen des Gegenstandes, den sie behandelt, und auch noch wegen der Gründlichkeit der Untersuchung eine grosse Beachtung. Sie enthält eine praktische Erklärung aller noch zu Recht be-

stehenden Excommunicationen, Suspensionen und Interdicte latae sent. der Bulle »Apostolicae Sedis.« des Concils von Trient und der Constitution »Romanus Pontifex.« Der erste Theil handelt über die Censuren im Allgemeinen, deren Wesen, Eintheilung und Quellen in einer klaren Darstellung auseinandergesetzt werden. Im zweiten Theile werden die Censuren im Besonderen einer wissenschaftlichen Untersuchung unterworfen und in dem Schlusscapitel wird die Absolution von den Censuren erklärt. In einem Anhange werden die verurtheilten Sätze mitgetheilt, deren Lehren oder Vertheidigen die dem Papste einfachhin reservirte Excommunication nach sich ziehen. Ein genaues alphabetisches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit dieses trefflichen Werkes, dessen hohe praktische Bedeutung für alle Canonisten und die Curatgeistlichkeit schon durch die kurz skizzirte Inhaltsangabe angedeutet ist. Wiederholt wurde seitens der Geistlichkeit der Wunsch ausgesprochen, dass die Lehre über die Censuren in einer besonderen Schrift bearbeitet würde, die das praktisch geltende Recht klar erkennen lasse. Das Werk Dr. Heiner's gibt diese gewünschte Orientirung und entspricht so einem wirklichen Bedürfnisse. War ja die Veränderung auf dem Gebiete der Censuren eine so grosse seit dem Erscheinen der Bulle Apostolicae Sedis Pius' IX., dass die Nothwendigkeit einer Orientirung auf diesem Gebiete für die Praxis allgemein empfunden wurde. Dr. Heiner hat sich in allen zweifelhaften Punkten möglichst der milderen Ansicht angeschlossen und weiss sich in allen wesentlichen Fragen in Uebereinstimmung mit den tüchtigen römischen Canonisten Dr. Angelis und Santi, die er als seine Lehrer verehrt. Ausser den alten Canonisten und Moralisten wurden bezüglich der Interpretation der Bulle Apost. Sed. benützt: Avanzinus, Constit. (in der Uebersetzung von Koemstedt; der auf Befehl des Bischofs von Reate herausgegebene Commentar in const. Apost. Sed. [3. Aufl.]; Const. Apost. Sed. Annot. erschienen zu Claramon-Ferrand; Comm. Pratico Delle Censure per Alessandro Ciotti (3. Aufl.); Comment. sulla Const. Apost. Sed. per Giuseppe Formisano, Vescovo di Nola (8. Aufl.); »In Const. Apost. Sed. Quaestiones.« herausgegeben auf Veranlassung des Bischofs von Padua, 2. Aufl.; Del Vecchio in seiner Theolog. Mor. Univers. I. Nr. 494—650. Der Verfasser hat absichtlich alle nützlichen gelehrten Disputationen zu vermeiden gesucht und auch eine Häufung von Citationen der Quellen vermieden, da er nur den praktischen Nutzen im Auge hatte. Dabei ist jedoch die neuere Literatur auf das Sorgfältigste benutzt, die Untersuchung ist selbständig und gründlich, die Darstellung klar und genau, so dass wir das Buch als ein brauchbares und lehrreiches aus voller Ueberzeugung anempfehlen können.

Dr. S.